



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Bornhak, Conrad: Die Einführung des allgemeinen Stimmrechtes in den  
Niederlanden

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die Einführung des allgemeinen Stimmrechtes in den Niederlanden

Von Professor Dr. Conrad Bornhaf



Als 1869 die Umgestaltung der preußischen Verwaltung in Aussicht stand und man unter dem Einflusse von Gneist allgemein auf das englische Vorbild blickte, wies Miquel in den „Preußischen Jahrbüchern“ auf die mustergültige Verwaltungsorganisation der Niederlande hin. Und in der That, wenn man rechtsvergleichend fremde Einrichtungen der eigenen Gesetzgebungspolitik nutzbar machen wollte, so stand uns unser niederdeutsches Nachbarvolk unendlich viel näher als England, dessen Rechtszustände in der abgeschlossenen Inselanlage des Landes vielfach eine Entwicklung genommen hatten, die einen Vergleich mit den Verhältnissen des Festlandes überhaupt nicht zuließen. Nun vollzieht sich, während wir mit Einführung des allgemeinen Stimmrechtes in Preußen beschäftigt sind, eine Umgestaltung des kommunalen Stimmrechtes für die nächste Zukunft zu erwarten ist, in den Niederlanden, von den Tageszeitungen fast unbemerkt, der Übergang zum allgemeinen Stimmrechte, gleichmäßig für Volksvertretung, Provinz und Gemeinde, gerade in diesen Tagen. Deshalb gewinnen unter unserer dormaligen politischen Lage die inneren politischen Zustände der Niederlande für uns wieder eine besondere Bedeutung.

Schon durch königliche Verordnung vom 15. November 1913 war ein Staatsauschuß von hervorragenden Politikern und Juristen zur Ausarbeitung des neuen Wahlrechtes mit Verhältniswahl eingesetzt worden. Dieser Ausschuß erstattete schon am 25. Mai 1914 seinen Bericht unter Vorlage der entsprechenden Gesetzentwürfe. Die parlamentarische Erledigung nahm erheblich längere Zeit in Anspruch, da mit den Vorlagen eine Verfassungsänderung verbunden war, die eines zweifachen Beschlusses der Generalstaaten mit zwischen beiden Beschlüssen liegender Auflösung der Kammern bedarf. Aber mitten in den Stürmen des Weltkrieges wurde das Werk vollendet. Am 5. Dezember 1917 konnten die neuen Gesetze in der altertümlichen Form von allen Rathhaustreppen des Landes verkündet werden.

Die niederländische Verfassung vom 14. Oktober 1848 ist im wesentlichen das Werk des Leidener Staatsrechtslehrers Thorbecke als Ministers, dessen Bild, vom Staate gestiftet, während die anderen Bilder Privatstiftungen sind, in dem ehrwürdigen Senatssaale der Leidener Universität auf uns niederblickt. Auf Grund der Verfassung ergingen dann im Juli 1850 das Wahlgesetz, die Gemeinde- und die Provinzialordnung.

Für die Wahl der zweiten Kammer wurde danach das Zensuswahlrecht eingeführt. Die Gemeinde- und die Provinzialordnung bestimmten dann das Gemeinde- und Provinzialwahlrecht nach der Wahlberechtigung für die zweite Kammer der Generalstaaten. Die erste Kammer der Generalstaaten wurde ihrerseits von den Provinzialstaaten gewählt. Damit bestand ein durchaus einheitliches Wahlrecht von der Gemeinde aufwärts bis zur Volksvertretung — nur daß

die erste Kammer, die halb so viele Mitglieder zählte als die zweite — erste 50, zweite 100 — aus indirekten Wahlen hervorging. Hierdurch war für alle Zukunft die Gleichmäßigkeit des Wahlrechtes für alle politischen und kommunalen Vertretungskörper gegeben.

An die Stelle des Zensuswahlrechtes trat seit 1887 ein neues, das sich im wesentlichen dem 1867 von Disraeli in England eingeführten Wohnungswahlrechte anschloß. Es beruhte zuletzt auf dem Wahlgesetze vom 7. September 1896. Voraussetzung des Wahlrechtes war männliches Geschlecht und Vollendung des 25. Lebensjahres. Im übrigen hatte jeder Wähler eine Stimme. Die Wahlen erfolgten mit absoluter Mehrheit, nötigenfalls unter Stichwahl. Verhältniswahl gab es nicht. Im übrigen unterschied man

1. Steuerwähler, welche irgendeinen Betrag an direkter Staatssteuer entrichteten, nur für die Bodensteuer war ein Mindestbetrag von einem Gulden vorgeschrieben;

2. Wohnungswähler, welche als Familienhäupter oder alleinwohnende Personen ein Haus oder einen Teil eines Hauses bewohnen, wofür eine gewisse Miete nach örtlich verschiedenen Mindestsätzen vorgeschrieben ist;

3. Lohnwähler, welche während eines Zeitraumes von einem Jahre in nicht mehr als zwei Stellen tätig gewesen sind und als solche ein bestimmtes, örtlich verschiedenes Mindesteinkommen von 300 bis 500 Gulden bezogen haben oder Ruhegehalt beziehen;

4. Sparwähler, welche einen Mindestbetrag von 50 Gulden in einer anerkannten Sparkasse oder von 100 Gulden im Hauptbuche der niederländischen Staatsrentenschuld eingeschrieben haben;

5. Prüfungswähler, welche eine der vom Gesetze aufgezählten, für die Ausübung irgendeines Gewerbes, Amtes oder Berufes erforderlichen Prüfungen bestanden haben.

Rein aktives Wahlrecht hatten die aus der Armentasse Unterstützten, Gefangene, Entmündigte, diejenigen, welche ihre Steuern nicht bezahlt hatten, und aktive Militärpersonen unter dem Range eines Unteroffiziers.

Die Wahlen waren geheim. Es mußten vorher von wenigstens vierzig Wählern unterzeichnete Kandidatenlisten eingereicht werden. Diese wurden gedruckt, hinter jedem Namen ein weißer Kreis in schwarzem Viereck. Die Arbeit des Wählers bestand nun darin, die gedruckte Wahlkarte in Empfang zu nehmen, damit in einen abgeschlossenen Raum zu treten und mit einem Bleistifte den weißen Kreis hinter dem Namen des von ihm gewählten Kandidaten zu schwärzen. Dann wurde die Karte verdeckt in die Wahlurne getan.

Auf Grund dieses Wahlrechtes besaßen bisher ungefähr 60 Prozent aller Männer von über 25 Jahren das Stimmrecht. Wahlpflicht bestand nicht. Im allgemeinen übten bisher ungefähr 70 Prozent der Wahlberechtigten ihr Wahlrecht wirklich aus.

Nach dem Gothaer Hoffkalender von 1917 zählte die erste Kammer 17 Katholiken, 13 Protestanten, 3 Christlich-Historische, 18 Liberale, 2 Sozialdemokraten; die 1913 gewählte zweite Kammer 32 Liberale, 25 Katholiken, 11 Protestanten, 10 Christlich-Historische, 15 Sozialdemokraten, 7 Demokraten, also eine ziemliche Parteizersplitterung, die man aber nach den größeren Gruppen

der Rechten, der Linken und der Sozialdemokratie zusammenzufassen \*pflegte.

An die Stelle dieses bisher geltenden Wahlrechts tritt nun das allgemeine Stimmrecht mit Verhältniswahl und zwar, der bisherigen Entwicklung entsprechend, wiederum gleichmäßig von der Volksvertretung herab bis zu den Gemeindevahlen.

Eine eigentümliche Stellung nimmt die neue Gesetzgebung dabei zum Frauenstimmrechte ein. Dieses wird von der Verfassung zwar künftig zugelassen, so daß seine Einführung keiner erneuten Verfassungsänderung bedürfte. Die ordentliche Gesetzgebung macht aber von der verfassungsmäßigen Ermächtigung keinen Gebrauch und führt es nicht ein. Also eine bloße Verbeugung vor dem Frauenstimmrechte.

Außerdem wird eine Wahlpflicht eingeführt. Der Wähler, der unentschuldig der Wahl fern bleibt, wird bestraft. Bei der Frage, welchen Parteirichtungen die Wahlpflicht vorwiegend zustatten kommen wird, scheint es sich zunächst um einen Sprung ins Dunkle zu handeln.

Auf dieser Grundlage wird nun das allgemeine Stimmrecht eingeführt. Also die bisherigen Befähigungsnachweise auf Grund von Steuer, Wohnung, Lohn, Ersparnissen und Prüfungen fallen fort. Bestehen geblieben sind nur Ausschlußgründe, die auf rechtskräftiger richterlicher Entscheidung wegen Verurteilung in gewissen Straffällen oder wegen Beschränkung der privatrechtlichen Verfügungsfähigkeit beruhen.

Ihren charakteristischen Zug erhält aber die neue niederländische Wahlreform durch die Einführung der Verhältniswahl. Auch diese wird gleichmäßig für alle Wahlkörperschaften einschließlich der von den Provinzialstaaten zu wählenden Mitglieder der ersten Kammer durchgeführt.

Der innere Grund lag in dem vielfach auffälligen Mißverhältnisse zwischen den abgegebenen Stimmen und dem wirklichen Wahlergebnisse, wobei ganz willkürlich bisweilen die eine, bisweilen die andere Partei geschädigt war. Dieser Umstand ließ die Einführung der Verhältniswahl nicht mehr als Parteifrage erscheinen.

Dem Bedenken, daß der rein politische Begriff der Partei mit Einführung der Verhältniswahl seinen Einzug in das Staats- und Verwaltungsrecht halten würde, ist durch den Anschluß der neuen Einrichtung an den bisherigen Rechtszustand der Boden entzogen. Schon bisher mußten vorher Kandidatenlisten eingereicht werden und konnten Stimmen nur auf die in der Wahlkarte enthaltenen Kandidaten fallen. Dabei ist es geblieben, ebenso bei der Form der Abstimmung durch Schwärzung des weißen Kreises hinter dem Namen. Die Partei bleibt also mit ihrer Wirksamkeit ganz im Hintergrunde und ist der Rechtsordnung unbekannt. Die Parteiorganisationen werden natürlich nach wie vor die Kandidaten auswählen. Aber es ist eine bestimmte Mindestzahl von Wählern, welche die Kandidatenliste einreicht. Auf andere, als die auf der Liste stehen, können keine Stimmen entfallen.

Für die neue Verhältniswahl verschwindet eine ganze Reihe von staatsrechtlichen und politischen Begriffen, mit denen man bisher gearbeitet hat, so die des Wahlkreises — wenigstens in dem bisherigen Sinne, daß von jedem Wahlkreise ein oder mehrere Abgeordnete zu wählen wären —, Mehrheit, absolute Mehr-

heit, Stichwahl und Nach- oder Ersatzwahl. An die Stelle aller dieser veralteten Begriffe tritt der neue Begriff des Wahlteilers. Das ist die Zahl, die sich ergibt, wenn man die Zahl der Wähler durch die der Abgeordneten teilt.

Man hat sich das ganze Gebiet, in dem die Wahlen stattfinden, also je nach der zu wählenden Körperschaft Staat, Provinz oder Gemeinde, als einen einzigen großen Wahlkreis zu denken, in dem alle Vertreter nach einer langen Liste auf einmal gewählt werden. Wer den Wahlteiler erreicht, ist ohne weiteres gewählt. Wenn z. B. in einer Gemeinde von 2600 Wählern 13 Gemeinderatsmitglieder zu wählen wären, so würde der Wahlteiler  $2600 : 13 = 200$  betragen, und gewählt wäre, wer 200 Stimmen erhalten hat.

Nun werden freilich solche runden Zahlen höchst selten vorkommen. So kann es geschehen, daß einzelne Kandidaten den Wahlteiler nicht erreicht haben, es sind aber trotzdem noch Stellen frei. Diese entfallen nach dem Systeme der größten Reste auf die Kandidaten, welche zwar nicht den Wahlteiler, aber die nächst hohe Stimmenzahl erreicht haben und deshalb als gewählt zu betrachten sind. Auch kann es, zumal man die Parteihäupter an die Spitze der Liste stellen wird, vorkommen, daß einzelne Kandidaten mehr Stimmen erhalten, als zur Erreichung des Wahlteilers erforderlich ist. Diese können auf die folgenden Kandidaten derselben Gruppe, aber nicht einer anderen Gruppe übertragen werden.

Die Begriffe der Mehrheit und der absoluten Mehrheit verschwinden damit von selbst. Es kommt nur noch auf die Erreichung des Wahlteilers oder seiner Ersatzmittel an. Für eine Stichwahl bietet sich also gar keine Möglichkeit mehr. Aber auch Nach- und Ersatzwahlen werden überflüssig. Denn wenn ein gewählter Vertreter aus irgendeinem Grunde fortfällt, tritt der an die Stelle, der die nächst große Stimmenzahl erreicht hat.

Die Voraussetzung, von der bisher ausgegangen wurde, daß das ganze Gebiet nur einen einzigen Wahlkreis bilde, ist aber eine bloße Fiktion, die nur in Gemeinden bis zu 20 000 Seelen zutrifft. Für die Kammerwahlen ist gewöhnlich das ganze Land in achtzehn Wahlkreise im tunlichsten Anschlusse an die Provinzen eingeteilt. Ebenso zerfallen die Provinzen für die Wahl der Provinzialstaaten und die größeren Gemeinden für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in Wahlkreise, bei den Gemeinden ist deren Zahl ein für allemal auf drei bestimmt. Innerhalb der Wahlkreise können dann wieder Stimmbezirke gebildet werden, die nur zur Erleichterung der Abstimmung dienen. Tatsächlich werden also nicht etwa die 100 Mitglieder der Generalstaaten auf einmal nach einer einzigen langen Liste, sondern zunächst nur die auf den Wahlkreis entfallenden innerhalb des Wahlkreises gewählt. Die großen Wahlkreise sollen verbürgen, daß sich kein Abgeordneter als Vertreter besonderer Kirchturnsinteressen fühlt, aber doch auch andererseits nicht die Interessen ganzer Landesteile, wie Seeland oder Overijssel unvertreten bleiben. Für diejenigen Kandidaten, die innerhalb des Wahlkreises den Wahlteiler erreichen, ist die Wahl damit erledigt. Für die anderen Kandidaten kann eine Übertragung der Stimmen von einem Wahlkreise auf den andern erfolgen, die Stimmen werden vom Hauptstimmante im ganzen Wahlgebiete durchgezählt.

Die Auffassung, daß die Verhältniswahl hauptsächlich der Partei zustatten kommt, welche die größte Gesamtzahl der Stimmen aufbringt — das würde bei

uns meist die sozialdemokratische sein — dürfte bei dem niederländischen Wahlsysteme nicht zutreffen. Denn die Parteien und die bei Einreichung der Kandidatenlisten für sie handelnden Wähler müssen in der Zahl der Kandidaten vorfichtige Selbstbeschränkung beobachten, wenn nicht zu erwarten ist, daß alle bei der Wahl durchkommen. Eine größere Anzahl von Kandidaten würde die Gefahr einer Stimmenzersplitterung unter der großen Zahl in sich tragen, so daß keiner oder nur wenige den Wahlteiler erreichen. Andererseits gibt jeder Wähler so viele Stimmen ab, als Kandidaten zu wählen sind. Vereintgt er diese Stimmen auf eine geringere Anzahl von Namen, so entfallen auf diese weniger Namen natürlich mehr Stimmen. Mit bloßen Zählkandidaturen verschwenderisch umzugehen, um nur eine möglichst hohe Gesamtzahl von Stimmen herauszubringen, verbietet daher die einfachste politische Klugheit.

Da man die Parteiführer an die Spitze der Liste setzen wird, werden diese unter allen Umständen sichere Plätze haben. Es kann also nicht mehr vorkommen, daß Parteimassen gewählt werden, während die Führer durchfallen oder nach einem Wahlkreise suchen.

Daß in den Stichwahlen sich alle anderen Parteien gegen eine wenden und diese erdrücken, ist allerdings nicht möglich, weil es keine Stichwahlen mehr gibt. Wohl aber können mehr oder minder verwandte Parteien sich von vornherein über gemeinsame Listen verständigen und damit dasselbe Ergebnis erreichen. Parteienbündnisse sind also keineswegs ausgeschlossen.

Eine größere Wahrheit des Wahlergebnisses, d. h. der Übereinstimmung des Stimmverhältnisses mit dem Stimmergebnisse, wird allerdings wohl erreicht. Freilich ist auch diese Wahrheit nur relativ. Denn die Behauptung, daß keine Stimme verloren gehe, ist jedenfalls übertrieben. Solche zersplitterten Stimmen, die nicht ins Gewicht fallen, sind sehr leicht möglich, zumal wenn die Parteien unvorsichtig viele Kandidaten aufstellen.

Die niederländischen Abgeordneten haben aber die günstige Gelegenheit benutzt, um auch für sich selbst einige kleine Vorteile herauszuschlagen. Nicht nur wurden die Tagegelber der Abgeordneten um die Hälfte erhöht, wofür man ja das berühmte Vorbild der französischen Quinze mille vor sich hatte, sondern es wurde auch ehemaligen Abgeordneten, die nicht wiedergewählt werden, ein Ruhegehalt ausbedungen. Gewiß sehr nachahmenswert! Wie manchem Abgeordneten würde man gern sein Ruhegehalt gönnen, wenn er dafür von der Bildfläche verschwände. Zur Erhöhung des Ansehens der neuen Demokratie trägt es gerade nicht bei, wenn man in dieser Weise von vornherein für den eigenen Vorteil sorgt.

Die Wirkungen des neuen Wahlrechts von vornherein zu berechnen, wird schwer sein. Das allgemeine Stimmrecht trägt zweifellos stets einen starken Ruck nach den radikalen Parteien der linken in sich und zwar um so stärker, je weniger allgemein das Wahlrecht bisher war. Nun waren die vermögensrechtlichen Schranken des Wahlrechts in den Niederlanden bisher schon ziemlich geringe, allerdings doch immerhin so, daß noch 40 Prozent der erwachsenen Männer von über 25 Jahren ausgeschlossen waren. Die Zahl der auch künftig noch infolge gerichtlicher Entscheidung vom Wahlrechte ausgeschlossenen Männer wird nicht annähernd diesen Prozentsatz ausmachen. Auf eine starke Neigung der Parteiwage nach links kann man sich also gefaßt machen. Daß dieses Ergebnis durch die

Wahlpflicht ganz oder teilweise aufgehoben wird, läßt sich kaum annehmen. Denn es ist keineswegs bloß der biedere Philister, der aus mangelndem Interesse den Wahlen fernbleibt, sondern vielfach gerade der unorganisierte Arbeiter der untersten Klassen aus Mangel an Zeit oder Interesse. Dagegen wird die Verhältniswahl voraussichtlich den Zug nach links an sich nicht verstärken, namentlich wenn die Parteien sich erst mit der Technik des neuen Wahlsystemes vertraut gemacht haben und es verstehen, sich durch Parteibündnisse rechtzeitig gegen einen gemeinsamen Gegner zu sichern.

Wohl aber dürfte das sehr verwickelte Wahlrecht und die dadurch beförderte Zersplitterung und Zersetzung der Parteien nach Ansicht politisch erfahrener Niederländer eine andere, von der Demokratie gerade nicht beabsichtigte Folge haben, nämlich die Unmöglichkeit einer parlamentarischen Regierung. Man wird vielleicht einige Zeit versuchen, wider den Stachel zu löden, bis man allgemein die Unmöglichkeit einzieht. Aber das Endergebnis wird dann doch wohl ein Regiment königlicher Kabinette sein, wie schon jetzt ein solches besteht, ohne daß man deshalb die Niederlande im Auslande, wie es mit Deutschland geschehen ist, als der Volksfreiheit entbehrend und von einem persönlichen Regimente unterdrückt hingestellt hätte. Auch hier die alte Erfahrung, daß die folgerichtig durchgeführte Demokratie sich schließlich selbst überschlägt. Eine tüchtige Dynastie verbürgt ja mindestens in demselben Maße eine gesunde Entwicklung des Staatswesens wie die folgerichtigste Entwicklung demokratischer Grundsätze. Und Treitschke pflegte zu sagen, es habe in der neueren Geschichte nur zwei tüchtige Herrschergeschlechter gegeben, Oranier und Hohenzollern.

Leichter dürfte die Einwirkung des allgemeinen Stimmrechtes auf die kommunalen Verhältnisse von Gemeinde und Provinz festzustellen sein, nämlich daß es hier trotz einer starken Neigung der Waagschale nach links, die namentlich für die Großstädte ohne weiteres anzunehmen ist, keinen besonderen Schaden anrichten wird. Die Verhältnisse liegen hier aber wesentlich anders als in Deutschland.

Die niederländische Kommunalverfassung befindet sich nämlich in einem ähnlichen Rechtszustande wie die deutsche im 18. Jahrhundert. Der Umfang der kommunalen Aufgaben ist zwar sehr weit gezogen, dafür aber andererseits die Einwirkung der Staatsgewalt ebenso stark entwickelt.

So wird in der Gemeinde der Bürgermeister von der Krone ernannt. Die Ernennung braucht nicht aus den Ratsmitgliedern, ja überhaupt nicht aus den Gemeindemitgliedern zu erfolgen. Sein Gehalt bekommt er zwar aus der Gemeindefasse, doch wird es vom Provinzialausschusse festgesetzt. Alle Steuerbeschlüsse des Gemeinderates bedürfen der Genehmigung der Krone. Endlich kann jeder Beschluß der Gemeindebehörde, der mit den Staats- oder Provinzialinteressen im Widerspruche steht, durch königlichen Erlaß aufgehoben werden, also nicht bloß wegen Gesetzwidrigkeit, sondern auch wegen Verletzung höherer Interessen.

Die Provinzialverwaltung leitet der von der Krone ernannte königliche Kommissar mit sehr weitgehendem Einflusse, im Provinzialausschusse sogar mit Stimmrecht. Das provinzielle Besteuerungsrecht ist auf engbegrenzte Zuschläge zu einzelnen Staatssteuern angewiesen. Besondere Provinzialsteuern bedürfen eines staatlichen Sondergesetzes. Auch jeder Beschluß der Provinzialstände kann

nicht nur wegen Gesetzwidrigkeit, sondern auch wegen Verletzung des Staatsinteresses von der Krone außer Kraft gesetzt oder für eine gewisse Zeit beanstandet werden.

Bei dieser weitgehenden Einwirkung des Staates auf das kommunale Leben von Gemeinde und Provinz kann in der That das allgemeine Stimmrecht keinen besonderen Anflug anrichten. Insbesondere ist der größten Gefahr des allgemeinen Stimmrechtes, daß eine nach Volkstümlichkeit strebende Kommunalpolitik Ausgaben und Steuern im Interesse der breiten Masse der Nichtbesitzenden, aber aus dem Geldbeutel der Besitzenden beschließt oder anderweit die kommunalen Finanzen zugrunde richtet, von Anfang an ein Kiegel vorgeschoben. Während man in den skandinavischen Ländern schrittweise mit Ausdehnung des Gemeindestimmrechtes die Schranken gegen einen Mißbrauch der Gemeindefreiheit namentlich auf finanziellen Gebiete verstärkt und die Gemeindefreiheit selbst unterbunden hat, war das in den Niederlanden gar nicht mehr nötig. Der Staat hatte bereits alle Waffen gegen einen Mißbrauch in seiner Hand.

Ganz anders liegen die Verhältnisse in Deutschland seit der Steinschen Städteordnung von 1808, die den Ausgangspunkt für die ganze kommunale Entwicklung im 19. Jahrhundert bildete und auch die Einflüsse französischen Rechtes im Westen und Süden Deutschlands allmählich überwunden hat. Hier hat der Staat zwar den Kreis der kommunalen Aufgaben erheblich enger gezogen, aber innerhalb dieses engeren Kreises dem kommunalen Verbands eine weitgehende Freiheit gelassen. Abgesehen von den Ausnahmefällen, wo der Staat eine höhere Genehmigung oder Bestätigung der kommunalen Beschlüsse erfordert, nimmt er im allgemeinen nur deren Nachprüfung vom Standpunkte der Gesetzmäßigkeit in Anspruch, nicht wegen Verletzung höherer Interessen. Die Richtung der in Aussicht genommenen Verwaltungsreform in Preußen geht sogar dahin, die Fälle der Genehmigung oder Bestätigung auf das äußerste zu beschränken und damit die kommunale Freiheit noch mehr zu erweitern. Mit dieser Richtung ist eine Erweiterung des Gemeindestimmrechtes unvereinbar. Denn wie man namentlich in den skandinavischen Ländern eingesehen hat, muß die Gemeindefreiheit eine Schranke haben, entweder eine innere in dem hervorragenden Einflusse der Steuerzahler oder eine äußere in weitgehender Einwirkung der Staatsgewalt. In dieser Beziehung kann uns also das niederländische Vorbild für deutsche Verhältnisse nur die Lehre geben: Eins schickt sich nicht für alle!

